



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend und Soziales

## Beschlussvorlage

Vorlage

**Nr. 126/2000**

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen/innen für die Amtsperiode vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2004

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss wird gebeten, Personen für die Wahl der Jugendschöffen/innen zu benennen. Für den Benennungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Mit Schreiben vom 03.01.2000 teilte der Präsident des Landgerichtes Dortmund mit, dass gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend und Familie vom 27.08.1998 die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen aufzustellen sind.

Der § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht vor, dass der Jugendhilfeausschuss eine Vorschlagsliste von geeigneten Personen erstellt, die dann zur Wahl der Jugendschöffen/innen dem hiesigen Amtsgericht weitergeleitet wird.

Vom Präsidenten des Landgerichts Dortmund wurde festgesetzt, dass durch den Jugendhilfeausschuss des Jugendamtes der Stadt Kamen 10 Personen zu benennen sind. Es handelt sich hierbei um die doppelte Anzahl der benötigten Jugendschöffen/innen.

Von den benannten Personen werden später ein/e Hauptschöffe/in für die Jugendkammer des Landgerichtes Dortmund und 4 Hauptschöffen/innen für das Jugendschöffengericht in Unna gewählt.

Bei der Benennung von Personen ist darauf zu achten, dass eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen vorgeschlagen wird. Des Weiteren sollen die vorgeschlagenen Personen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) führt aus, welche persönlichen Kriterien gegeben sein müssen, um zum/zur Jugendschöffen/in gewählt werden zu können. Demzufolge sind lt. §§ 33, 34 GVG in die Vorschlagslisten nicht aufzunehmen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die infolge richterlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Wahlperiode vollendet haben würden,
- Personen, die z.Zt. der Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die 8 Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt.

Die vorgeschlagenen Personen sollen außerdem nach § 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines/r Schöffen/in ablehnen:

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes in besonderen Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Das Schöffenamtsamt kann nach § 31 GVG nur von deutschen Staatsbürgern versehen werden. Bei der Benennung von entsprechenden Personen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Personen sind mit

- Familiennamen
- Geburtsname (bei Namensungleichheit mit Familiennamen)
- Vorname,
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises; bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes),
- Geburtstag,
- Beruf und
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

zu benennen.

In der letzten und derzeit noch laufenden Wahlperiode vom 01.01.1996 bis zum 31.12.2000 waren als Hauptschöffen für die Jugendkammern des Landgerichtes Dortmund gewählt:

- Frau Gabriele Bartosch, Kamen

Als Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht Unna waren gewählt:

- Frau Elke Schultebraucks, Kamen
- Herr Gottfried Röttger, Kamen
- Herr Reinhard Skodd, Kamen

Die vorgenannten Personen aus Kamen können nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen nicht wiedergewählt werden. Sie haben bereits die zweite Amtsperiode angetreten und nach Ablauf der laufenden Amtsperiode acht Jahre die Aufgaben als ehrenamtliche Richter (Schöffen) wahrgenommen.

Für die Aufnahme in die jeweiligen Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 35 Abs. 3 JGG erforderlich.

Die Verwaltung bittet, geeignete Personen zu benennen und die Zustimmung für die Aufnahme in die Vorschlagslisten zur Wahl der ehrenamtlichen Jugendschöffen/innen zu erteilen.

Zur Kenntnisnahme ist in der Anlage eine Liste der Personen beigefügt, die bereits von den Fraktionen und aus der Bürgerschaft vorgeschlagen wurden.

Auf das Schreiben des Fachbereiches Jugend und Soziales vom 07.02.2000 an die Fraktionen im Rat der Stadt Kamen sowie der mündlichen Bekanntmachung in der vorletzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2000 wird Bezug genommen.